

# Feuerwehrverband Kreis Aachen e.V.

## Ehrenordnung

### § 1

#### Ehrungen

In Anerkennung besonderer Verdienste für das Feuerwehrwesen kann der Feuerwehrverband des Kreises Aachen e.V. die nachfolgend aufgeführten Ehrungen verleihen:

- a) Ehrennadel in Silber
- b) Ehrennadel in Gold
- c) Ehrennadel der Sonderstufe
- d) Ehrenteller
- e) kleine Ehrenplakette
- f) große Ehrenplakette
- g) Ehrenmitgliedschaft

Die vorgenannten Ehrungen erfolgen jeweils in Verbindung mit der Aushändigung einer Urkunde.

### § 2

#### Ehrennadel in Silber und in Gold

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber oder in Gold erfolgt in erster Linie an Angehörige der dem Feuerwehrverband Kreis Aachen e.V. angeschlossenen Feuerwehren, sofern besonders zu würdigende Verdienste für die jeweilige Feuerwehr vorliegen. Die Verdienste müssen schriftlich begründet werden, erkennbar und nachweisbar sein.

Eine Verleihung ist aber auch an Angehörige anderer Fachdienste des Katastrophenschutzes, der Polizei, der Bundeswehr, sowie an Personen, die nicht einer Feuerwehr angehören, möglich, wenn zu würdigende Verdienste für die Feuerwehr vorliegen. Diese Verdienste können insbesondere in Förderung, Unterstützung und wertvollen Kontakten zur Feuerwehr bestehen.

**§ 3****Ehrennadel der Sonderstufe**

Die Verleihung der Ehrennadel der Sonderstufe wird nach Prüfung durch den Vorstand des Feuerwehrverbandes des Kreises Aachen e.V. an Feuerwehrangehörige und Personen, die sich in ganz besonders vorbildlicher und herausragender Weise um das Verbands- und Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, vergeben.

**§ 4****Ehrenteller**

Der Ehrenteller wird an Angehörige der Feuerwehren des Kreises Aachen verliehen. Voraussetzung für die Verleihung sind besondere Verdienste, die sich der Auszuzeichnende bei der Verbandsarbeit und z.B. bei der Ausbildung, kameradschaftliche Betreuung u.a. erworben hat und die über die jeweilige Standortwehr hinausgehen.

In der Regel sollen die Ehrennadel in Silber und in Gold bereits verliehen worden sein.

**§ 5****Kleine Ehrenplakette**

Die kleine Ehrenplakette wird an Löschgruppen oder Löschzüge aus Anlass ihres 75jährigen Bestehens verliehen.

Sie kann auch bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen an besonders verdiente Feuerwehrangehörige verliehen werden.

**§ 6****Große Ehrenplakette**

Die große Ehrenplakette wird ausschließlich einer verbandsangehörigen Feuerwehr (Stadt-, Gemeinde-, Werk- oder Betriebsfeuerwehr) aus Anlass des 100jährigen Bestehens verliehen.

Eine Verleihung an Einzelpersonen bleibt ausgeschlossen.

## § 7

### Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Feuerwehrverbandes Kreis Aachen e.V. können Feuerwehrangehörige der Feuerwehren des Kreises Aachen ernannt werden, die sich in einem außergewöhnlichen Maße um die Feuerwehr verdient gemacht haben.

Zu dieser Ernennung ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung gemäß § 4 Abs. 4.4 der Satzung des Verbandes erforderlich.

## § 8

### Zuteilungsquoten

Für die Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold sowie der Sonderstufe gelten folgende Zuteilungsquoten je Feuerwehr und Jahr:

- a) je angefangene 100 Mitglieder einer Feuerwehr 1 Ehrennadel in Silber
- b) je angefangene 200 Mitglieder einer Feuerwehr 1 Ehrennadel in Gold
- c) höchstens Verleihung von 2 Ehrennadeln der Sonderstufe im Kreisverband.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

## § 9

### Antragsverfahren

Anträge auf Verleihung einer Ehrennadel sind auf dem Dienstweg (über den Leiter der Feuerwehr) an den Feuerwehrverband Kreis Aachen e.V. unter Verwendung des Antragsformulars des Verbandes zu stellen.

Der Antrag muss in doppelter Ausfertigung bis 30.06. oder 30.12. eines jeden Jahres (mindestens sechs Monate vor der Verleihung) vorliegen.

Über die Verleihungen entscheidet der Vorstand.

**§ 10****Anderweitige Ehrungen**

Zu besonderen Anlässen bzw. als notwendige Aufmerksamkeiten steht eine kleine Florianplakette oder ein Buchgeschenk zur Verfügung.

**§ 11****Verleihung oder Übergabe**

Die Verleihung oder Übergabe der Ehrung erfolgt ausschließlich durch den Verbandsvorsitzenden, einen seiner Stellvertreter oder durch ein anderes Mitglied des Verbandsvorstandes.

In Ausnahmefällen kann der Verbandsvorsitzende den zuständigen Wehrführer ermächtigen, die Übergabe der Ehrung in gebührender Weise an ein Mitglied seiner eigenen Wehr vorzunehmen.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 03.12.2002 in Kraft; damit tritt die Ehrenordnung vom 17.09.1999 außer Kraft.